

Prüfungsreglement für Kranführer

Gültig ab 1. Januar 2025

1. Einleitung

1.1 Gesetzliche Grundlage

Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen (Kranverordnung, KranV) vom 1. September 2023.

Diese Verordnung legt fest, welche Massnahmen für die Sicherheit der Arbeitnehmer:innen bei der Verwendung von Kranen getroffen werden müssen.

Zusätzlich zur KranV dient die **EKAS-Richtlinie Nr. 6510 „Kranführerausbildung für das Bedienen von Fahrzeug- und Turmdrehkranen“ (RL 6510)** vom 17. Oktober 2023, der einheitlichen, sachgerechten und dem Stand der Technik entsprechenden Anwendung der Vorschriften über die sichere Verwendung von Fahrzeugkranen und Turmdrehkranen und zeigt den Arbeitgebern einen Weg, wie sie ihre Verpflichtungen erfüllen können.

1.2 Zweck des Reglements

Das Reglement bezweckt die vorschriftsgemässe Durchführung der Prüfung für Kranführer im Bauhauptgewerbe. Im Besondern wird die Ziffer 4.2 der RL 6510 entsprechend ergänzt.

2. Beschreibung der Ausbildungsstätte (bezüglich Prüfung)

Die Ausbildungsstätte stellt für die Durchführung der Prüfung die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung, d. h. geeignete Räumlichkeiten, erforderliche Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte und Einrichtungen) in geeigneter Umgebung, funktionierende Prüfungsadministration und genügend qualifizierte Prüfungsexperten.

2.1 Rechtsform und Organisation der Prüfungsstätte

2.1.1 Beschreibung der Prüfungsstätte

Areal Conecta AG, Riedbachstrasse 212, 3020 Bern

2.1.2 Anerkennung von Prüfungen

Die Anerkennung der Prüfungen für Kranführer wurde gem. KranV Art. 14 Ziff. 1 durch die Suva am 13. Dezember 2001 bestätigt.

3. Zweck der Prüfung

Die Prüfung bezweckt, dass nur Personen den Kranführerausweis gemäss RL 6510 Ziff. 6.4 erlangen, die in der Lage sind, den Kran der gewählten Kategorie ohne Aufsicht sicher zu bedienen.

3.1 Anforderung an die Prüfung

Die Prüfung stellt sicher, dass die Kandidierenden die Anforderungen gemäss EKAS-RL 6510 Ziff. 6.4.1 erfüllen.

4. Organisation der Prüfung

4.1 Prüfungsleitung

Die Aufgaben der Prüfungsleitung sind:

- Vorschriften dieses Reglements vollziehen unter Berücksichtigung der aktuellen Version der Kranverordnung und der RL 6510
- Prüfungsexpert:innen engagieren und ausbilden
- Sicherstellung und Umsetzung RL 6510 Ziff. 6.4.3
- Prüfungsräume, Übungsplätze, Anschauungs- und Übungsmöglichkeiten organisieren
- Ordnungsgemässen Prüfungsablauf überwachen
- Entscheid über Bestehen der Prüfung fällen und eröffnen
- Ausweisanträge der Kandidatinnen und Kandidaten an die SUVA stellen
- Umsetzen der Prüfungsdisziplin gemäss Ziff. 6.6 dieses Reglements

4.2 Sekretariat

Das Sekretariat der Prüfungsleitung wird durch die Ausbildungsstätte geführt. Diesem werden die administrative Organisation der Prüfungen sowie der gesamte Verkehr mit den Kursteilnehmern übertragen.

5. Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten für die Kandidaten

5.1 Ausschreibung

Die Prüfungen und deren Durchführungstermine werden rechtzeitig durch die von der Suva anerkannte Ausbildungsstätte ausgeschrieben. Allgemeine Bedingungen, Prüfungskosten und Prüfungsdauer sind in den Regelungen der Ausbildungsstätten festgehalten.

5.2 Anmeldung

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich durch das Einsenden des vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten Anmeldeformulars. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Überzählige werden auf spätere Termine verschoben.

5.3 Zulassung

Zugelassen ist, wer die Bedingungen nach RL 6510 Ziff. 6.4.2 erfüllt.

5.4 Kosten für die Kandidaten

Es ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

6. Durchführung der Prüfung

6.1 Zeitlicher Ablauf der Prüfung

Der Ablauf der Prüfung erfolgt gemäss Prüfungsprogramm. Dabei sind die Bedingungen nach RL 6510 Ziff. 6.4.3 a) zu beachten.

6.2 Prüfungsorte

Gemäss RL 6510 Ziff. 6.4.3 b).

6.3 Arbeitsmittel für die Prüfung

Gemäss RL 6510 Ziff. 6.4.3 c).

6.4 Aufgebot

Der Kandidat erhält das Aufgebot rechtzeitig mit den nötigen Angaben.

6.5 Prüfungsordnung

Die Prüfung ist nicht öffentlich und wird ständig überwacht. Die praktische und die mündliche Prüfung werden von Prüfungsexperten abgenommen.

6.6 Prüfungsdisziplin

Grobe Verletzung der Prüfungsdisziplin oder die mutwillige Gefährdung von Menschen oder fremdem Eigentum können den Ausschluss von der Prüfung zur Folge haben.

Der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel hat den Ausschluss von der Prüfung zur Folge.

7. Prüfungsfächer und Anforderungen

7.1 Prüfungsfächer

Geprüft werden die Fachthemen nach RL 6510 Anhang 2, Ziff. 1.

7.2 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen umfassen den gesamten Inhalt der Kursunterlagen (Kursordner) des Grundkurses, d. h. es werden nur Prüfungsinhalte abgefragt, deren Antwort oder Lösung in den Kursunterlagen beschrieben ist.

Die Prüfungsform und Prüfungsdauer entsprechen RL 6510 Anhang 2, Ziff. 2.

8. Beurteilung und Notengebung

Gemäss RL 6510 Anhang 2, Ziff. 3.

Die Noten der Fachthemen werden auf separaten Bewertungsblättern ermittelt. Die Bewertungsblätter werden von den Experten unterzeichnet. Nach der Prüfung werten die Prüfungsexperten die Prüfungsergebnisse aus.

9. Bestehen und Wiederholen der Prüfung

9.1 Bestehen der Prüfung

Gemäss RL 6510 Anhang 2, Ziff. 4.

9.2 Wiederholen der Prüfung

Gemäss RL 6510 Anhang 2, Ziff. 5.

Das Resultat der Prüfung wird den Kandidaten durch die Ausbildungsstätte schriftlich mitgeteilt. Bei Nichtbestehen der Prüfung wird den Kandidaten innerhalb von 20 Tagen nach Mitteilung der Resultate und auf schriftlichen Antrag Akteneinsicht gewährt.

Alle Kandidaten erhalten ein Notenblatt mit den erreichten Fachnoten.

9.3 Wiederholen der Ausbildung

Gemäss RL 6510 Ziff. 7.3.2.

10. Behandlung der Gesuche auf Erteilung des Kranführerausweises

Das Vorgehen bei der Erteilung von Ausweisen erfolgt grundsätzlich in RL 6510 Ziff. 7.1.

Die Erteilung des Kranausweises erfolgt nach RL 6510 Ziff. 7.3.

11. Hinweis auf das Beschwerderecht

Beschwerden über die Art der Durchführung der Prüfung sowie gegen Entscheide der Prüfungsleitung sind innert 14 Tagen nach Beendigung der Prüfung schriftlich dem Sekretariat der Ausbildungsstätte einzureichen. Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz die Ausbildungsstätte. Deren Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen an die SUVA weitergezogen werden.

Beschwerden über die Nichtzulassung zur Prüfung oder die Verweigerung des Ausweises sind innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids schriftlich der SUVA einzureichen.

Jede Beschwerde muss dabei die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründungen enthalten.

12. Angaben über das Führen des Ausweisregisters

Die Ausbildungsstätte registriert die berechtigten Personen und die beantragten Ausweise nach RL 6510 Ziff. 7.1.3.

13. Qualifikation der Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen

Die Qualifikation der Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen richtet sich nach RL 6510 Ziff. 4.4.

14. Finanzierung der Prüfung

Für die Finanzierung der Prüfung ist die Ausbildungsstätte verantwortlich. Sie erhebt kostendeckende Prüfungsgebühren.

15. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Berner Baumeisterverband



Peter Sommer
Geschäftsführer



Ueli Zürbrügg
Bereichsleiter Bildung

Ort, Datum:

Bern, 1. Januar 2025